

(4) Grundlage für die Arbeit des Klassenelternaktivs ist der Jahresarbeitsplan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters. Ausgehend davon legt das Aktiv seine Aufgaben und Vorhaben fest.

(5) Das Klassenelternaktiv arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Klassenleiter zusammen und unterstützt ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Klassenelternversammlungen und bei Elternbesuchen.

(6) Die Eltern sowie der Klassenleiter haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Klassenelternaktivs zu verlangen. Anträge der Eltern, außerordentliche Sitzungen des Klassenelternaktivs durchzuführen, sind vom Vorsitzenden des Elternaktivs unverzüglich dem Elternaktiv zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Mit der Neuwahl des Klassenelternaktivs ist die Berichterstattung vor den Eltern über die geleistete Arbeit im vergangenen Schuljahr verbunden.

III. Abschnitt

Kommissionen des Elternbeirates

§ 11

(1) Der Elternbeirat kann ständige und zeitweilige Kommissionen zur sachgerechten und fachkundigen Durchführung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der Arbeit der Klassenelternaktivs bilden. In den Kommissionen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben den Eltern der Schüler auch andere geeignete und befähigte Bürger mit. Die Berufung der Kommissionen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Direktor oder Schulleiter.

(2) Aufgabe der Kommissionen ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen und viele geeignete Werk tätige einzubeziehen, insbesondere Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Arbeiterveteranen, Ingenieure, Techniker, Agraromen, Sportler, Ärzte, Künstler, Schriftsteller.

§ 12

Kommissionen können entsprechend der Größe der Schule und den Erfordernissen für die Lösung folgender Aufgaben gebildet werden:

- für das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus bei der staatsbürgerlichen Erziehung;
- für die Unterstützung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie und für die inhaltliche Gestaltung und Verbesserung der pädagogischen Propaganda;
- für die Unterstützung der FDJ-Organisation und der Pionierfreundschaft bei der Entwicklung einer vielseitigen, inhaltsreichen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit;
- für die rechtzeitige Berufsorientierung, richtige Berufswahl und Studienaufklärung gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen;
- für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen.

IV. Abschnitt

Direktor und Elternvertretungen

§ 13

(1) Die Direktoren oder Schulleiter sind verpflichtet, die Elternbeiräte in ihrer Tätigkeit regelmäßig zu beraten und aktiv zu unterstützen. Sie sichern, daß die Klassenleiter und alle Lehrer und Erzieher den Elternbeiräten und Klassenelternaktivs sowie den Kommissionen alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einräumen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben tatkräftig helfen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter nimmt an den Beratungen des Elternbeirates teil. Er erläutert den Elternvertretern die Aufgaben, informiert sie über auftretende Probleme und nimmt ihre Anregungen, Vorschläge und Hinweise entgegen. Bei Verhinderung benennt er einen Vertreter. Der Direktor der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teiloberschulen teilnehmen.

(3) Der Direktor oder Schulleiter hat das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen.

(4) Beschlüsse, Empfehlungen und Vorschläge des Elternbeirates, die die Leitungstätigkeit an der Schule und die Arbeit der Lehrer und Erzieher betreffen, werden nach Zustimmung des Direktors oder des Schulleiters verbindlich. Ist der Direktor oder Schulleiter mit den Beschlüssen, Empfehlungen und Vorschlägen des Elternbeirates nicht einverstanden oder lassen sie sich aus wichtigen Gründen nicht verwirklichen, dann begründet das der Direktor oder Schulleiter vor dem Elternbeirat.

(5) Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Elternbeirat und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Vorschläge, Anregungen und Eingaben der Eltern sind gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) vom Direktor oder Schulleiter sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und auszuwerten. Bei der Behandlung und Klärung von Eingaben kann der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter hinzugezogen werden.

(7) Der Elternbeirat überprüft regelmäßig die ordnungsgemäße Behandlung bzw. Verwirklichung der Hinweise, Vorschläge und Eingaben der Eltern. Er nimmt zweimal jährlich den Bericht des Direktors oder Schulleiters über die Verwirklichung der Eingaben entgegen und zieht gemeinsam mit ihm Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit.

(8) Zur Erfüllung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben können die Mitglieder des Elternbeirates mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht besuchen und an anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Klassenelternaktivs oder von ihnen